

1. Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der IPRO GmbH (nachfolgend „IPRO“) und dem Kunden, insbesondere für den Verkauf von Datenverarbeitungsgeräten (Hardware), die Übertragung von Nutzungsrechten an Programmen (Software) sowie die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen, auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, IPRO hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn IPRO eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt. Rechte, die IPRO nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
3. Programme sind Programme für Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der zugehörigen Leistungsbeschreibungen und dem Anwenderhandbuch.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von IPRO sind freibleibend und unverbindlich.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von IPRO durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder IPRO die Bestellung ausführt, insbesondere IPRO der Bestellung durch Lieferung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für IPRO nicht verbindlich. Das Schweigen von IPRO auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang

1. Die Leistung umfasst die Lieferung der Hardware und Software (auf Datenträgern in direkt ausführbarem Maschinencode) bis zum Aufstellungsort beim Kunden sowie die betriebsbereite Übergabe, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von IPRO maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von IPRO. Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Spezifikation und die Bauart.
2. Die Programme werden mangels anderer Vereinbarung zur nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, zeitlich unbegrenzten Nutzung übertragen. Der Einsatz der Programme auf mehreren Computern oder in Netzwerken ist nur aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit IPRO zulässig. Alle Urheberrechte an der Software verbleiben, auch nach Bezahlung durch den Kunden, uneingeschränkt bei uns. Der Kunde verpflichtet sich, die überlassenen Programme nicht zu kopieren – mit Ausnahme zum Zweck der Herstellung von Sicherungskopien – und die Programme bzw. die Programmträger nicht an Dritte weiterzugeben. Wir sind jedoch bereit, einer Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte zuzustimmen, soweit solche Übertragung erforderlich ist, um die Anlage bzw. die Einmal-Lizenzgebühr zu finanzieren.
3. IPRO ist berechtigt, sämtliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
4. Der Kunde sorgt dafür, dass am Aufstellungsort Stromnetz-anschlüsse und gegebenenfalls Datenanschlüsse in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. Die Herstellung oder Verlängerung von Strom- oder Datenanschlüssen oder Leitungen wird gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Schulung des Kunden und seiner Mitarbeiter erfolgt in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang.

6. Während der Verjährungsfrist der Mängelansprüche (Nr. 7 Abs. 8) hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Lieferung jeder neuen Version oder Verbesserung der Programme von IPRO, die in dieser Zeit freigegeben werden. Lehnt der Kunde die Übernahme ab, umfasst die Programmgewährleistung solche Fehler nicht mehr, die in der verbesserten Version nicht mehr auftreten.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Hardware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher Forderungen, die IPRO aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde nicht über die Hardware verfügen oder Dritten den Besitz an der Hardware einräumen. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von IPRO nachzuweisen. Der Kunde tritt IPRO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. IPRO nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an IPRO zu leisten. Weitergehende Ansprüche von IPRO bleiben unberührt.
2. Das Nutzungsrecht nach Nr. 3 Abs. 2 wird bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen.
3. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde uns über jede Eigentums- oder Nutzungsrechtsbeeinträchtigung, insbesondere den Zugriff Dritter auf die Ware im Falle einer Pfändung, unverzüglich zu unterrichten. Kosten zur Abwehr solcher Rechtsbeeinträchtigungen trägt der Kunde.

5. Leistungszeit und -ort, Verzug, Zurückbehaltung

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von IPRO schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch IPRO, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien Lieferung der Beistellteile. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind, die vereinbarte Anzahlung nicht vollständig bei IPRO einget oder Beistellteile nicht rechtzeitig und vertragsgemäß, insbesondere mangelfrei geliefert werden. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Lager verlassen oder IPRO die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von IPRO, es sei denn IPRO hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. IPRO ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. IPRO informiert den Kunden unverzüglich, wenn IPRO von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
3. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von IPRO ist der Sitz von IPRO, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Zahlungsmodalitäten

1. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem IPRO über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von IPRO bleiben unberührt.

7. Mängelansprüche

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft durch IPRO auf den Kunden über.
2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und IPRO offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen IPRO unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an IPRO schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Kunden setzen außerdem voraus, dass bei Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der Produkte eingehalten werden.
3. Bei Mängeln der Produkte ist IPRO nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist IPRO verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von IPRO und sind an IPRO zurückzugeben.
4. Sofern IPRO zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die IPRO zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
5. Werden Programme auf Computern eingesetzt, die nicht von IPRO erworben worden sind, umfasst die Gewährleistung solche Fehler nicht, die aus der fehlenden Kompatibilität zu der von IPRO empfohlene Hardware resultieren.
6. Stellt sich bei einem Nachbesserungsversuch heraus, dass ein Bedienungs- oder Kompatibilitätsfehler vorlag, kann IPRO für den geleisteten Arbeitsaufwand einschließlich Reise- und Nebenkosten eine Vergütung nach ihren üblichen Sätzen verlangen.
7. Die Mängelhaftung umfasst nicht die Gewähr für die Verwendungsmöglichkeit oder deren Erfolg. Im Übrigen regelt diese Bestimmung die Mängelhaftungsrechte abschließend.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft durch IPRO oder mit der Ablieferung der Produkte, wenn keine Inbetriebnahme durch IPRO vereinbart ist. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von IPRO für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit IPRO ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von IPRO zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von IPRO in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet IPRO unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit IPRO ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IPRO nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von IPRO auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von IPRO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IPRO.

9. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen des Geschäftes bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen und Informationen des anderen Teils, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war, der empfangenden Partei nach Aufnahme der Vertragsbeziehung durch einen Dritten ohne die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt worden sind, oder von der empfangenden Partei nach Aufnahme der Vertragsbeziehung eigenständig entwickelt wurden.
2. Insbesondere hat der Kunde gemäß Nr. 9 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass weder er noch seine Mitarbeiter die Programme, Angebotsunterlagen, Bedienungsanleitungen oder Kopien hiervon Dritten zugänglich machen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Die Vervielfältigung von Programmen ist – soweit sie nicht kopiergeschützt sind – zur Herstellung von Sicherungskopien zulässig. Die Vervielfältigung von zugehörigen Programmunterlagen ist nur zum eigenen Gebrauch des Kunden erlaubt.

10. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit IPRO kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPRO erfolgen.

11. Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von IPRO unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu IPRO gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
4. Sofern der Kunde Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von IPRO vereinbart. IPRO ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

IPRO GmbH

Steinbeisstraße 6, 71229 Leonberg, Deutschland